

GLOBAL VILLAGE PROJECTS - REGULARIEN

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Programm GLOBAL VILLAGE PROJECTS des Fonds Darstellende Künste richtet sich an Projektvorhaben und Produktionen aus allen Bereichen der Freien Darstellenden Künste in ländlichen Räumen, die sich thematisch u.a. mit globalen Fragestellungen wie Klima, Migration, Rechtsruck oder Digitalisierung unter dem jeweiligen örtlichen Blick und ggf. den lokalen Symptomen auseinandersetzen.

02. Auf das Programm GLOBAL VILLAGE PROJECTS können sich künstlerische Einrichtungen, Ensembles oder Künstler*innen(-gruppen) aus ländlichen Räumen bewerben, sowie in besonderen Fällen bereits bestehende Zusammenarbeiten und Kooperationen mit Künstler*innen aus ländlichen Räumen. Antragsteller*innen und Künstler*innen müssen seit mindestens drei Jahren kontinuierlich tätig sein. Das Vorhaben muss von einer*m Künstler*in oder einem künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.

03. Antragsteller*innen und Künstler*innen der Vorhaben müssen ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsort und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben müssen in Deutschland in Orten bis max. 20.000 Einwohner*innen realisiert werden, die Premiere des Vorhabens muss in Deutschland stattfinden. Künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

04. Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

05. Die Anträge sind bis zum 01. Februar 2021 einzureichen.

06. Die Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular unter www.fonds-daku.de erfolgen, welches zum 08. Dezember 2020 online geht. Ein vollständiger Antrag umfasst, neben dem ausgefüllten Formular,

- (a) eine Konzeptionsbeschreibung,
- (b) bei Angabe von Kofinanzierungen einen entsprechenden Nachweis bspw. in Form eines Zuwendungsbescheids oder einer verbindlichen Förderzusage
- (c) bei Angabe von Eigenmitteln einen Eigenmittelnachweis, bspw. in Form eines Kontoauszuges sowie
- (d) einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08 bis 11 dieser Regularien.

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen

werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur jeweiligen Frist nicht berücksichtigt werden.

08. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen nach Abschluss eines Fördervertrages auf Grundlage eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans. Im Falle einer Förderung muss das Vorhaben bis 01. Oktober 2021 durchgeführt und mit vollständig eingereichtem Verwendungsnachweis abgeschlossen werden. Zudem ist ein Projektkonto als Voraussetzung zum Erhalt der Förderung zu nutzen bzw. einzurichten. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

09. Der Fonds fördert GLOBAL VILLAGE PROJECT-Vorhaben mit einer Mindestsumme von 8.000 € und einer Höchstsumme von 20.000 €.

10. Es können bis zu 5000 € zur strukturellen Stärkung der technischen Infrastruktur beantragt werden.

11. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG).

12. Die Kofinanzierung aus weiteren Mitteln (beispielsweise öffentliche Mittel von Ländern und Kommunen, nicht-öffentliche Mittel oder Eigenmittel, nicht aber durch unbare Eigenleistungen) in Höhe von 30% der beim Fonds Darstellende Künste beantragten Antragssumme muss ebenfalls zur Antragstellung gesichert und nachgewiesen sein.

13. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

14. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für Freie Theater orientieren.¹

Ausschlusskriterien / Bedingungen

15. Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

16. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das GLOBAL VILLAGE PROJECT-Vorhaben vor der Förderentscheidung durch die Jury des Sonderprogramms bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Maßnahmebeginn im Falle eines positiven Förderbescheids ist der Tag der schriftlichen Zusage durch den Fonds Darstellende Künste e.V.

17. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN) sowie Mittel aus NEUSTART KULTUR.

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.

Diese Regularien gelten ab 01. Dezember 2020. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 01. Dezember 2020

Fonds Darstellende Künste e.V.

Vorstand und Geschäftsführung